

Von Klaus Hoffmann, Freiburg i.Br.*

Seit Beginn der russischen Invasion in die Ukraine am 24. Februar 2022 wurde die internationale Gemeinschaft verstärkt aktiv, um die ukrainischen Ermittlungs- und Justizbehörden zu unterstützen. Die Ermittlung und Verfolgung von Völkerstrafaten in einem laufenden Angriffskrieg stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Der Beitrag berichtet von der Arbeit internationaler Experten und benennt einige der Schwerpunkte dieser Arbeit sowie die damit verbundenen besonderen Herausforderungen.

I. Atrocity Crimes Advisory Group

Mitte Mai 2022 wurde eine internationale Beratergruppe, die sogenannte Atrocity Crimes Advisory Group (ACA)¹, auf einen Hilferuf der damaligen ukrainischen Generalstaatsanwältin durch die USA ins Leben gerufen und kurz danach auch durch die EU und Großbritannien unterstützt. Teil der ACA-Gruppe sind zwei EU-Projekte (PravoJustice² und die EU Advisory Mission [EUAM]³), zwei Non-Governmental Organisations (NGOs)⁴ sowie ein Team der Georgetown University⁵. Das US State Department hat der Georgetown University allein im ersten Jahr für diese Tätigkeit 10 Mio. US-Dollar zur Verfügung gestellt. Der Kernauftrag der ACA-Gruppe besteht in der Beratung und Unterstützung der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft bei der Ermittlung und Verfolgung von Völkerstrafaten. Während sich das Team der Georgetown University, dem auch der *Verf.* angehört, dabei bislang auf die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft konzentriert, unterstützen die anderen ACA-Partner auch die Polizeibehörden. In einem gewissen Umfang findet mittlerweile auch ein Austausch mit der Richterschaft und der Anwaltsvereinigung statt.

* Klaus Hoffmann ist Oberstaatsanwalt in Freiburg i. Brsg. und von seiner dortigen Tätigkeit seit Mitte Mai 2022 für die Arbeit in der ACA-Gruppe in der Ukraine freigestellt. Bei dem Beitrag handelt es sich um die (ergänzte) schriftliche Fassung eines Vortrages, den der *Verf.* im Mai 2022 bei der Sitzung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht in Den Haag gehalten hat.

¹ Für weitere Informationen siehe <https://www.state.gov/ukraine-advisory-group-aca/> (31.12.2023).

² Für weitere Informationen siehe <https://www.pravojustice.eu/en> (31.12.2023).

³ Für weitere Informationen siehe <https://www.euam-ukraine.eu/> (31.12.2023).

⁴ Für weitere Informationen siehe <https://globalrightscompliance.com/> (31.12.2023) und

<https://www.idlo.int/where-we-work/eastern-europe-and-central-asia/ukraine> (31.12.2023).

⁵ Für weitere Informationen siehe <https://www.law.georgetown.edu/news/georgetown-law-center-on-national-security-to-support-war-crimes-investigations-in-ukraine/> (31.12.2023).

II. Ukrainisches Strafrecht

Rechtsgrundlage der Verfolgung der Verbrechen bildet das ukrainische Strafrecht. Das ukrainische Strafgesetzbuch (Ukrainian Criminal Code [UCC])⁶ enthält spezifische Straftatbestände des Völkermordes (Art. 442), der Aggression (Art. 437) und der Kriegsverbrechen (Art. 438). Während Art. 442 UCC sich nahe am Text der Völkermordkonvention orientiert, ist das Verbrechen der Aggression sehr weit gefasst und enthält – abweichend etwa von der Bestimmung in § 13 VStGB – keine ausdrückliche Beschränkung auf der Täterseite (leadership element). Art. 438 UCC, der Straftatbestand der Kriegsverbrechen, trifft eine sehr allgemeine Bestimmung, die auf Verstöße gegen internationales humanitäres Völkerrecht verweist und nur einige wenige Kriegsverbrechen ausdrücklich aufzählt. Ein Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit findet sich im ukrainischen Strafrecht nicht; ebenso wenig findet sich eine allgemeine Regelung zur Vorgesetztenverantwortlichkeit. Weitere, im vorliegenden Kontext einschlägige Normen beziehen sich u.a. auf Propaganda für Krieg und Aggression (Art. 436 UCC), auf Massenvernichtungswaffen (Art. 439 und 440 UCC) sowie auf Umweltstrafaten (Art. 441 UCC, „Ecocide“).

III. Beratung und Zusammenarbeit mit der ukrainischen Staatsanwaltschaft

Die Zusammenarbeit zwischen der ACA-Gruppe und der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft ist inzwischen in verschiedene thematische Arbeitsgruppen (u.a. zum Verbrechen der Aggression, des Genozids, Sexualstrafaten, Angriffe auf die zivile Infrastruktur, Deportation von Kindern) eingeteilt sowie nach regionalen Schwerpunkten organisiert. Teil der praktischen Tätigkeit sind mehrtägige Besuche in Charkiw, Dnipro und anderen Städten vor allem im Süden und Osten des Landes, um sich vor Ort mit Staatsanwälten auszutauschen und diese bei ihrer Tätigkeit an konkreten Fällen zu unterstützen.

Die Arbeit der internationalen Beraterinnen und Berater umfasst das Erstellen von Fallstudien, verschiedene Fortbildungsangebote (im Inland sowie zahlreiche Studienbesuche in Drittländern), juristische Unterstützung bei der Analyse allgemeiner Probleme, aber auch bei der konkreten Fallarbeit. Daneben hat die ACA-Gruppe maßgeblich dazu beigetragen, dass die Generalstaatsanwaltschaft nunmehr eine Sondereinheit zu Sexualverbrechen („conflict related sexual violence“) sowie eine eigene Abteilung zur Unterstützung und Begleitung von Zeugen und insbesondere Opfern eingerichtet hat.

⁶ Im Einzelnen <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/en/2341-14?lang=uk#Text> (31.12.2023).

IV. Herausforderungen der Justiz in einem laufenden Krieg

Die Herausforderungen für die ukrainische Justiz sind enorm. Da ist zum einen die Masse der Verfahren⁷ und auch die Masse der bereits erhobenen Beweise und Informationen. Allein die Erkenntnisse und Beweise aus öffentlichen Quellen inkl. sozialer Medien würde jedes nationale System an seine Grenzen bringen. Daneben müssen sich Richter, Verteidiger und Staatsanwälte im ganzen Land rasch mit den Grundlagen des Völkerstrafrechts vertraut machen; denn bereits mehrere hundert solcher Verfahren sind bei den Gerichten anhängig, zahlreiche Urteile bereits gesprochen. Aufgrund verschiedener Reformen im Bereich der Justiz kommt es derzeit aber noch zu einem Rückstau bei der Einstellung von Richtern – in der Ukraine sind aktuell rund 2.000 Richterstellen unbesetzt. Entsprechend groß ist die Arbeitsbelastung der einzelnen Richter. Der Direktor des Bezirksgerichts in Irpin (außerhalb von Kiew) hat von rund 1.500 Verfahren pro Richter berichtet. Eine erhebliche zusätzliche Belastung insbesondere für die Justiz im Osten und Süden des Landes stellen die täglichen Angriffe der russischen Armee dar. Zahlreiche Gebäude sind zerstört oder beschädigt, häufiger Luftalarm verhindert effiziente Verfahren oder die rechtzeitige Anreise aller Verfahrensbeteiligten. Trotzdem ist zu beobachten, dass Staatsanwälte und Richter sich mit einem hohen Einsatz für Recht und Gerechtigkeit einsetzen, sich umfangreich fortbilden und die Fälle vorantreiben, soweit dies die Umstände erlauben.

Um der Masse der Verfahren Herr zu werden, hat die ACA-Gruppe mit der Generalstaatsanwaltschaft an einer Strategie für die nächsten Jahre gearbeitet und ist nun dabei, gemeinsam Kriterien für Prioritäten zu entwickeln. Die begrenzten Ressourcen sollen bestmöglich eingesetzt werden. Besonderer Bedeutung kommt der militärischen Analyse zu. Hierzu wurde schon im letzten Jahr eine eigene Arbeitsgruppe aus ukrainischen Staatsanwälten und Militäranalysten gebildet („interagency working group“ [IWG]). Die Gruppe wird durch internationale Experten beraten und unterstützt. Die Mitglieder der IWG untersuchen Tatorte nach Raketenangriffen, ermitteln Waffen- und Raketensysteme, bestimmen die ungefähre Abschussstelle und tragen Informationen und Erkenntnisse zu den mutmaßlich verantwortlichen Einheiten sowie deren Kommandostruktur zusammen.

V. Internationale Kooperation und Koordination

Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass zahlreiche verschiedene internationale Akteure in der Ukraine aktiv sind. Das ist einerseits zu begrüßen und eine große Hilfe für die Ukraine. Zugleich braucht es aber größere Anstrengungen, um die Maßnahmen der vielen staatlichen und nicht-staatlichen Akteure zu koordinieren und eine stärkere Kooperation zu erreichen und zugleich Überschneidungen zu ver-

⁷ Aktuelle Zahlen zu den erfassten Ermittlungen werden von der ukrainischen GenStA auf deren Homepage veröffentlicht, abrufbar unter <https://www.gp.gov.ua/> (31.12.2023).

meiden. Das gilt in besonderem Maße für die Aus- und Fortbildung der Verfahrensbeteiligten.

VI. Strafrechtliche und strafprozessuale Herausforderungen

Welches sind nun die derzeit drängendsten Themen? Hierzu zählt sicher die ausstehende Ratifizierung und Umsetzung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes in nationales Recht (primär eine politische Frage) sowie das mit der bisherigen Nichtumsetzung verbundene Fehlen von Regelungen zur Vorgesetztenverantwortlichkeit und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im ukrainischen Strafgesetz.

Einige der rechtlichen Fragen betreffen u.a. die rechtliche Qualifikation der „Umerziehung der Kinder und Jugendlichen“ in den besetzten Gebieten,⁸ die strafrechtliche Zuordnung der Taten der Wagner-Gruppe und die Auslegung und Anwendung des Tatbestandes des Aggressionsverbrechens (international wie auch nach Art. 437 UCC). Mehrere ukrainische Staatsanwälte kümmern sich derzeit intensiv um die Analyse der jahrelangen und aktuellen Propaganda und ihre rechtliche Beurteilung, sei es als Aufruf zum Genozid oder als möglichen Beitrag zum Verbrechen der Aggression.

Die ukrainische Justiz hat bereits zahlreiche Anklagen wegen Kriegsverbrechen erhoben. Die meisten Verfahren finden allerdings in Abwesenheit der Angeklagten statt. Hieraus ergeben sich zahlreiche praktische Probleme, etwa im Hinblick auf die Benachrichtigung der Angeklagten und die Wahrung ihrer Verfahrensrechte. Kritik an diesen „trials in absentia“ gibt es seitens vieler NGOs, von Verteidigern und auch aus den Reihen der Justiz selbst. Eine Arbeitsgruppe aus Richtern und Parlamentariern versucht, notwendige Anpassungen der ukrainischen Strafprozessordnung zu erreichen. Ganz generell ist die Stärkung der Verteidigung eine wichtige Aufgabe. Zwar werden den Angeklagten Verteidiger über das „Office for free legal aid“⁹ zur Seite gestellt. Aber viele Verteidiger sind weder hinreichend ausgebildet noch besonders motiviert (was angesichts der täglichen Angriffe durch die russische Armee menschlich nachvollziehbar ist). Zudem stehen diese Verteidiger stark unter öffentlichem Druck und haben meist auch keine Möglichkeit, mit den abwesenden Angeklagten Kontakt aufzunehmen.

VII. Strafgerichtshof und internationale Zusammenarbeit

Nur kurz erwähnt seien die Bemühungen um internationale Zusammenarbeit und die Arbeiten internationaler Gerichte. Besondere Aufmerksamkeit hat hier im Frühjahr die Veröffentlichung der Haftbefehle des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) gegen Putin und seine „Kinderrechtsbeauftragte“ erfahren. Der IStGH unterhält mittlerweile ein eigenes Büro und ein eigenes Team in der Ukraine; es findet eine

⁸ Näheres hierzu in einer interessanten Analyse einer ukrainischen NGO, vgl. insbesondere S. 77 ff., abrufbar unter <https://almenda.org/wp-content/uploads/2023/02/Study-School-education-a-hidden-weapon-of-the-Russian-Federation-against-Ukraine.pdf> (31.12.2023).

⁹ Vgl. hierzu die offizielle Seite im Internet, abrufbar unter <https://legaid.gov.ua/> (31.12.2023).

enge Absprache und Kooperation zwischen der Haager Anklagebehörde und der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft statt.

Daneben laufen die (primär) politischen Bemühungen weiter, ein internationales Sondertribunal für Aggression zu schaffen. Hierzu wurde im Sommer 2023 ein eigenes Zentrum zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression eingerichtet.¹⁰ Ein umfangreicher und schneller Austausch von Informationen und Beweismitteln soll durch die Gemeinsame Ermittlungsgruppe (Joint Investigation Team [JIT])¹¹ zwischen der Ukraine und sechs weiteren Staaten¹² erreicht werden. Weitere Staaten, darunter die USA, haben Mitarbeiter nach Den Haag entsandt, um dort mit dem JIT zusammenzuarbeiten. Deutschland beteiligt sich bislang nicht am JIT; Generalbundesanwalt und Bundeskriminalamt stehen aber in engem Austausch mit den ukrainischen Behörden.

Zuletzt sei erwähnt, dass seitens der Ukraine ein sehr großes Interesse besteht, dass andere Staaten Verfahren wegen Völkerstraftaten auf Grundlage eigener Zuständigkeit oder des Weltrechtsprinzips übernehmen. Der Generalbundesanwalt, der schon seit längerem Strukturermittlungen zu Völkerstraftaten in der Ukraine führt, hat zuletzt offiziell ein Ermittlungsverfahren gegen konkrete Beschuldigte im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen in einem Vorort von Kiew eingeleitet.¹³ Daneben hat die „Clooney Foundation for Justice“ weitere Fälle zusammengetragen und dem Generalbundesanwalt zur Prüfung der Einleitung weiterer Verfahren vorgelegt.¹⁴

¹⁰ International Center for the Prosecution of the Crime of Aggression (ICPA), abrufbar unter <https://www.eurojust.europa.eu/international-centre-for-the-prosecution-of-the-crime-of-aggression-against-ukraine> (31.12.2023).

¹¹ Für weitere Informationen siehe <https://www.eurojust.europa.eu/joint-investigation-team-alleged-crimes-committed-ukraine> (31.12.2023).

¹² Dies sind die drei baltischen Staaten Polen, die Slowakei und Rumänien.

¹³ SZ v. 27.9.2023, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/panorama/justiz-bundesanwaltschaft-prueft-kriegsverbrechen-in-ukraine-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230927-99-349666> (31.12.2023).

¹⁴ Clooney Foundation for Justice v. 26.10.2023, abrufbar unter <https://cfj.org/news/cfj-files-cases-in-germany-against-russian-commanders-for-crimes-committed-in-ukraine/> (31.12.2023).